

Aufgrund des aktuellen Lehrkräftemangels hat das Kultusministerium die Regierungspräsidien angewiesen, die Praxis der Bewilligung von Teilzeitanträgen zu verschärfen. Konkret sind davon die Teilzeit aus sonstigen Gründen (LBG § 69 Abs. 4) und das Freistellungsjahr (Sabbatjahr, LBG § 69 Abs. 5) betroffen.

Die Teilzeit aus familiären Gründen bleibt davon unberührt.

Anhebung des Mindestumfangs von Teilzeit auf 75 %

Teilzeitanträge unter 75 % werden in der Regel zum kommenden Schuljahr nicht mehr bewilligt, außer es liegen stichhaltige Gründe vor (zum Beispiel begründete gesundheitliche Bedenken hinsichtlich eines größeren Beschäftigungsumfanges). Lassen Sie sich in einem solchen Fall vor Beantragung vom ÖPR oder der Schwerbehindertenvertretung beraten!

Lehrkräfte ab 60 Jahren, sowie Schwerhinderte und Gleichgestellte (ab GdB 50) und Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sind von dieser Regelung generell ausgenommen.

Grundsätzlich unterliegen alle Anträge auf Teilzeit einer Einzelfallprüfung durch das RP Tübingen. Da es sich hier um eine „Kann-Regelung“ handelt, besteht kein prinzipielles Recht auf Teilzeit. Das bedeutet nicht, dass ein Antrag nicht gestellt werden darf. **Achtung:** Alle Teilzeitbeschäftigte, deren Antrag in der Vergangenheit „bis auf weiteres“ genehmigt wurde, haben vom RP Tübingen einen Brief erhalten, in welchem sie dazu aufgefordert werden, ihren Wunsch auf Teilzeitbeschäftigung neu zu beantragen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht entsprochen, endet die Teilzeit automatisch (= Beschäftigungsumfang 100 %).

Teilzeit in Form des Freistellungsjahres (Sabbatjahr)

Ein Freistellungsjahr (Beginn Ansparphase Sabbatjahr) setzt eine Verbeamtung auf Lebenszeit voraus und kann frühestens nach 5 Jahren im öffentlichen Schuldienst beantragt werden.

Sabbatjahre können nicht mehr kumuliert werden. Zwischen Beendigung der Freistellungsphase und Beginn der nächsten Ansparphase müssen mindestens 5 Schuljahre liegen.

Da es sich beim Freistellungsjahr um eine Sonderform der Teilzeitbeschäftigung handelt, erfolgt auch hier eine Einzelfallprüfung.

Die entsprechenden Anträge müssen immer online über die Internetseite www.lehrer-online-bw.de/stewi gestellt werden. Der Belegausdruck des Online-Antrags muss unterschrieben bis spätestens 8. Januar 2024 bei der Schulleitung abgegeben werden (erster Schultag nach den Weihnachtsferien).